

## Zwingende Angaben bei Unterschriftsbeglaubigungen

Die Handelsregisterverordnung (HRegV) lautet in Bezug auf die Identifikation von natürlichen Personen, wie folgt:

### **„Art. 24b Angaben zur Identifikation**

*<sup>1</sup> Zur Identifikation der natürlichen Personen werden auf der Grundlage des Ausweisdokuments die folgenden Angaben im Handelsregister erfasst:*

- a. der Familienname;*
- b. gegebenenfalls der Ledigname;*
- c. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;*
- d. das Geburtsdatum;*
- e. das Geschlecht;*
- f. die politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit;*
- g. die Art, die Nummer und das Ausgabeland des Ausweisdokuments.*

*<sup>2</sup> Zusätzlich werden folgende Angaben im Handelsregister erfasst:*

- a. allfällige Ruf-, Kose-, Künstler-, Allianz-, Ordens- oder Partnerschaftsnamen;*
- b. die politische Gemeinde des Wohnsitzes oder, bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung;*
- c. gegebenenfalls die bereits erteilte nicht sprechende Personennummer der zentralen Datenbank Personen.*

*<sup>3</sup> Die Publizität dieser Angaben richtet sich nach Artikel 119 Absatz 1.“*

Wir ersuchen Sie, bei den Unterschriftsbeglaubigungen für das Handelsregister diese vorstehenden zwingenden Angaben (inkl. Geschlecht, Geburtsdatum und Art, Details des Ausweisdokumentes) aufzuführen. Da die Unterschriftsbeglaubigung ein öffentlicher Beleg ist, sind die dort aufgeführten Angaben öffentlich einsehbar. Allfällige Kopien von Ausweisdokumenten sind demnach möglichst separat einzureichen, da sie nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters unterstehen.